



Gemeinde Heuthen

**2. Änderungssatzung
zur
Satzung
über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Gemeinde Heuthen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Heuthen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, die folgende in seiner Sitzung am 23. November 2009 mit Beschluss Nr. 18 - 04 /2009 beschlossene

*2. Änderungssatzung
zur Satzung
über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Gemeinde Heuthen*

§ 1 - Änderungen

Der § 4 –„Verfahren“ wird durch folgenden Absatz erweitert:

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Heuthen vom 21. Oktober 1996, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2005, bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Heuthen vom 21. Oktober 1996, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2005, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Heuthen, den 08. Dez. 2009

Gemeinde Heuthen

K ü h n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 08. Dezember 2009, bestätigte

***2. Änderungssatzung
zur Satzung
über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Gemeinde Heuthen***

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 08. Dezember 2009

Gemeinde Heuthen

K ü h n
Bürgermeister